



Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 402/2020
Datum RR-Sitzung: 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.GEF.26775
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krankenversicherung

Tarifvertrag zwischen dem Inselspital Bern und verschiedenen Krankenversicherern, vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab dem Jahr 2019

Genehmigung

1. Sachverhalt

Der Tarifvertrag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG¹, abgeschlossen zwischen dem Inselspital Bern und verschiedenen Krankenversicherern, vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, wurde der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend GSI) zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht. Die beiden Parteien haben für das Jahr 2019 eine SwissDRG-Baserate von CHF 10'820.- und ab dem Jahr 2020 von CHF 10'800.-vereinbart.

Die GSI hat den Tarifvertrag mit Blick auf Artikel 14 PüG² der Preisüberwachung (nachfolgend PUE) zur Stellungnahme zugeschickt. In ihrem Schreiben vom 17. Januar 2020 empfiehlt die PUE der GSI, für das Inselspital Bern für das Jahr 2019 maximal eine SwissDRG-Baserate von CHF 9'315.- und ab dem Jahr 2020 maximal eine SwissDRG-Baserate von CHF 9'359.- zu genehmigen oder festzusetzen. Ihre Empfehlung basiert auf dem 20. Perzentil ihres nationalen, statistischen Benchmarkings für das Jahr 2019. Da sie für die Berechnung ihres Benchmark-Werts für das Jahr 2020 noch nicht über die notwendigen Daten verfügt, basiert sie ihre Empfehlung für das Jahr 2020 auf dem für das Jahr 2019 ermittelten Wert zuzüglich einer Teuerung von 0.47%. Die GSI hat die Empfehlung der PUE den Tarifparteien zur Stellungnahme zugeschickt. Das Inselspital hat am 20. Februar 2020 Stellung genommen.

Auf die Ausführungen der Preisüberwachung sowie der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der unter Ziffer 2 folgenden Begründung eingegangen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.³

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

³ Artikel 46 Absatz 4 KVG

Der vorliegende Vertrag gilt für Behandlungen, die am Standort Inselspital (Universitätsspital) der Insel Gruppe AG durchgeführt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist daher für die Genehmigung des eingereichten Vertrags zuständig und tritt auf das Genehmigungsgesuch ein.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Diese Tarifgenehmigung stützt sich auf die relevanten Artikel des KVG⁴ und folgt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

2.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Genehmigungsverfahren hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der von den Tarifparteien bestimmte Tarif mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.⁵ Unter Respektierung der Verhandlungsautonomie soll die Genehmigungsbehörde dabei nicht ihr Ermessen an die Stelle eines sachgerecht ausgeübten Ermessens der Vertragspartner stellen. Solange die vereinbarten Tarife unter pflichtgemäsem Ermessen und pflichtgemässer Sachverhaltsermittlung und –würdigung mit den Geboten der Gesetzmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen, sind sie zu genehmigen.⁶ Hingegen lässt alleine die Tatsache, dass sich die Tarifparteien auf einen Tarif geeinigt haben, diesen noch nicht als wirtschaftlich erscheinen.⁷

Das Inselspital Bern zeigt sich in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2020 erstaunt über die Empfehlung der Preisüberwachung und beantragt, ihr nicht zu folgen. Ein schweizweites Benchmarking ohne jede Berücksichtigung spitalindividueller Besonderheiten, wie sie namentlich die Universitätsspitäler betreffen, erachtet das Inselspital für rechtlich nicht haltbar und versorgungspolitisch äusserst problematisch. Angesichts des Reifegrades der Tarifstruktur sei auch der gewählte Effizienzmassstab nicht haltbar, und es sei zu erwarten, dass ein Benchmark beim 20. Perzentil (gewichtet nach Spitälern) im Wesentlichen durch Geburtshäuser und Spitäler, die ein „cherry picking“ betreiben würden, dominiert und damit verzerrt würde. Im Rahmen von Preisverhandlungen hätten die Parteien sich in einem ersten Schritt sehr gründlich mit den Kosten- und Leistungsdaten des Inselspitals auseinandergesetzt. Die Kosten- und Leistungsdaten seien vor allem auch mit besonderer Aufmerksamkeit für die korrekte Ausscheidung der universitären Lehre und Forschung sowie von sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen überprüft worden. Nach dieser Plausibilisierung seien die benchmark-relevanten Betriebskosten ermittelt worden, und die Parteien hätten das Benchmark-Verfahren bestimmt. Aufgrund der weiterhin unzureichenden Differenzierung der Tarifstruktur hätten sie sich auf ein Benchmarking unter den Universitätsspitalen geeinigt und final im Rahmen des Verhandlungsspielraums die Baserates vereinbart. Das Inselspital weist zudem darauf hin, dass, wenn auf der Grundlage der Berechnungen der PUE ein Benchmarking (Second-Best) unter den Universitätsspitalen durchgeführt würde, eine Baserate für 2019 von CHF 11'051.- resultieren würde.

Der Regierungsrat teilt die Meinung des Inselspitals, dass den Empfehlungen der PUE für die Baserates des Jahres 2019 und ab dem Jahr 2020 nicht zu folgen ist. Ein schweizweites Benchmarking ohne jede Berücksichtigung spitalindividueller Besonderheiten auf der Basis der Kosten- und Leistungsdaten der Krankenhausstatistik sowie der Medizinischen Statistik entspricht weder der gängigen Praxis der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (nachfolgend GDK)⁸ noch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Basis für die Herleitung der benchmark-relevanten Betriebskosten bilden die für die Abgeltung der stationären Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung relevanten Kostenträger des integrierten Tarifmodells ITAR_K. Wie aus den Informationsschreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) an die Kantone betreffend Genehmigung der Tarifstruktur SwissDRG Version 8.0 und 9.0 vom 30. November 2018 bzw. 6. Dezember 2019 zu entnehmen

⁴ Artikel 46 KVG, Artikel 49 KVG, Artikel 49a KVG

⁵ Artikel 46 Absatz 4 KVG

⁶ BVGE C-2283/2013 und C-3617/2013 vom 11. September 2014, E. 24.3.3

⁷ BVGE C-8011/2009 vom 28. Juli 2011, E. 5

⁸ Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, verabschiedet durch den Vorstand der GDK am 27. Juni 2019, abrufbar unter <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsversorgung/spitaeler/finanzierung/wirtschaftlichkeitspruefung>

men ist, ist der Bundesrat nach wie vor der Ansicht, dass die Tarifstruktur weiterhin Differenzierungspotential hat und eine allfällige Benachteiligung von Spitälern mit hohem Anteil an komplexen Fällen und/oder High Outliern erfolgt, welche durch die Tarifstruktur SwissDRG in der Erwachsenenmedizin und Kindermedizin gleichermassen unzureichend abgebildet werden. Der Regierungsrat ist deshalb – entgegen der PUE – der Meinung, dass die Universitätsspitäler als Endversorger nicht mit den restlichen akutsomatischen Spitälern vergleichbar sind. Ebenfalls weicht die Wirtschaftlichkeitsprüfung der PUE in wesentlichen Punkten (u.a. verwendete Kostendaten, Abzug der nicht KVG-relevanten Kosten, Tarifierhebung, Benchmarking) von den Empfehlungen der GDK ab, welche vom Bundesverwaltungsgericht gestützt und als rechtmässig beurteilt wurden. Der Regierungsrat des Kantons Bern prüft die eingereichten Tarife gemäss den Empfehlungen der GDK und kann daher den Empfehlungen der PUE nicht folgen.

Schweizweite Kosten- und Leistungsdaten des Jahres 2017 und 2018, welche für die Prüfung der Tarife des Jahres 2019 bzw. ab 2020 verwendet werden, liegen der GSI vor, und zwar bereinigt nach den Empfehlungen der GDK und plausibilisiert von den jeweiligen Standortkantonen. Der Regierungsrat hat die vereinbarten Tarife mit einem Benchmarking unter den Universitätsspitälern auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft. Dieses Vorgehen wird von der Rechtsprechung⁹ als auch von den Empfehlungen der GDK gestützt und vom Bundesrat empfohlen. Bei einem Vergleich unter den Universitätsspitälern erachtet der Regierungsrat es sodann als sachgerecht, das zweitgünstigste Spital als Effizienzmassstab zu wählen. Dieses Vorgehen wird ebenfalls von der Rechtsprechung gestützt.¹⁰

Die von den Parteien vereinbarten Tarife hat der Regierungsrat somit nach den einschlägigen und aktuellsten Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts, der GDK und des Bundesrats geprüft, plausibilisiert und im Rahmen des den Parteien zustehenden Verhandlungsspielraums für wirtschaftlich und rechtmässig befunden.

2.4 Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass der vorliegende Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht und daher gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt werden kann.

2.5 Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat ist gebührenpflichtig.¹¹ Bei der vorliegenden Tarifgenehmigung handelt es sich um ein durchschnittliches Tarifgenehmigungsverfahren. In Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR sind die Verfahrenskosten pauschal auf CHF 1'000.- festzulegen.

Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten pro Tarifvertrag je hälftig auf die Tarifparteien aufzuteilen, wenn die Parteien diesbezüglich keine oder keine andere Regelung getroffen haben. Die Parteien haften für ihren Anteil in Anwendung von Artikel 106 VRPG¹² solidarisch, soweit der Vertrag nicht durch ihre Verbände abgeschlossen wurde.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.¹³ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

⁹ BVGE C-2255/2013 und C-3621/2013 vom 24. April 2015, E. 12

¹⁰ BVGE C-2255/2013 und C-3621/2013 vom 24. April 2015, E. 5.5

¹¹ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11), Anhang II; Ziffer 2.9

¹² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

¹³ Artikel 103 Absatz 4 VRPG

3. Dispositiv

Der Regierungsrat **v e r f ü g t**:

1. Der Tarifvertrag vom 7. Januar 2020 betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen dem Inselspital Bern und den Versicherern:

- CSS Kranken-Versicherung AG
- INTRAS Kranken-Versicherung AG
- Arcosana AG
- Sanagate AG,

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2019, wird genehmigt.

2. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 1'000.-, werden dem Inselspital Bern und den Krankenversicherern je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.
3. Ziffer 1 wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
4. Diese Verfügung wird dem Inselspital Bern und der CSS Kranken-Versicherung AG eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion